

Ergebnisprotokoll

der **69. Sitzung** der
"Unabhängigen Schiedskommission"
beim BMWA
21. September 2007

TO-Punkt 1: **Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe
Bundessparte Gewerbe und Handwerk**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) nachstehende **Kostenerhöhungen auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2007 für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, für die Bundesinnungen
Steinmetze; Dachdecker und Pflasterer; Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker; Glaser; Maler, Lackierer und Schilderhersteller; Bauhilfsgewerbe; Holzbau; Bodenleger sowie Tapezierer, Dekorateurs und Sattler
mit Wirksamkeit **1. Mai 2007** Nachstehendes festgestellt:

für die Branchen im Geltungsbereich aller Bundesländer:

Steinmetze; Dachdecker; Pflasterer; Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker; Glaser; Maler, Lackierer und Schilderhersteller; Holzbau; Bodenleger; Tapezierer, Dekorateurs und Sattler; Asphaltierer (ohne Wien); Schwarzdecker (ohne Wien); WKS-Isolierer; Abdichter gegen Feuchtigkeit (ohne Wien); Gerüstverleiher; Stuckateure und Trockenausbauer; Estrichhersteller; Terrazzomacher; Steinholz- und Holzstöckelleger; Betonwaren- und Kunststeinerzeuger; Brunnenmeister, Grundbau- und Tiefbohrunternehmer

2,4% unabgemindert
2,136% abgemindert mit dem Abminderungsfaktor um 0,89
2,352% abgemindert mit dem Abminderungsfaktor um 0,98

für die Branchen im Geltungsbereich Wien:

Asphaltierer; Schwarzdecker; Abdichter gegen Feuchtigkeit

2,3% unabgemindert
2,047% abgemindert mit dem Abminderungsfaktor 0,89
2,254% abgemindert mit dem Abminderungsfaktor 0,98



1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen, die vor dem 1. Mai 2000 abgeschlossen wurden, ergibt sich gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung gemäß Vertrag) bei allen ab dem 1. Mai 2007 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein **Abminderungsfaktor von 0,89**.
2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung gemäß Vertrag) vereinbart wurden, ergibt sich für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein **Abminderungsfaktor von 0,98**.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.

Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

-

Wien, am 26.09.2007
Für den Bundesminister:
Mag.Dr.iur. Elisabeth Reindl

Elektronisch gefertigt.

-

